

Herzlich willkommen zum Elfenbeinturm-Newsletter. Wir sind innerlich zerrissen. Sollen wir da wirklich raus? In eine Welt voller Verbrechen und Grausamkeiten?

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010\\_07\\_16](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_07_16)

## I. Eilmeldung

< Abgabe einer entbehrlich gewordenen CNC-Drehmaschine >

Nachdem wir Ihnen vor zwei Monaten einen Industrieroboter für Ihr Büro anbieten konnten, weisen wir Sie heute auf ein weiteres Schnäppchen hin, das unser Exzellenz-Dekanat uns zumailte.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Hochschule Esslingen hat folgenden Gegenstand abzugeben: CNC-Drehmaschine; Fabrikat: Boehringer VDF 180C-U; Baujahr: 1987; Preis: €3.000; nur Selbstabholer.

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich bis zum 16.7.2010, also heute, entscheiden müssen. So ganz verstehen wir nicht, ob die Drehmaschine nun €3.000 kostete oder dieser kleine Unkostenbeitrag doch noch fällig würde. Für eine lediglich gut zwanzig Jahre alte Drehmaschine, die sich also in ihrem besten Alter befindet, lohnt sich die Abholung aber allemal. Sie hätte auch für unser Fach sinnbildliche Bedeutung und wäre damit Kunstwerk und Mahnung in einem. Möglicherweise ließe sie sich auch an einen Besuchertisch anschließen, auf dem man Sonderdrucke drapieren könnte. So dürfte der Besuch, ein Asiate beispielsweise, ohne aufstehen zu müssen, sagen wir mal zehn Sonderdrucke greifen. Ich bin mir sicher, dass Sie als Gegengabe eine wertvolle Keramik oder einen Fächer erhalten werden.

## II. Law & Politics

< Bierrepublik Deutschland nicht weltmeisterlich: Bundesverfassungsgericht bestätigt nächtliches Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg >

Wie erst am vergangenen Freitag bekannt wurde, hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts bereits am 11. Juni die Verfassungsbeschwerde eines Baden-Württembergers gegen § 3a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg nicht zur Entscheidung angenommen. Die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift untersagt den Verkauf von alkoholischen Getränken in Verkaufsstellen (Ladengeschäfte aller Art, Tankstellen, in Bahn- und Flughäfen etc.) in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr.

Ihren Nichtannahmebeschluss begründet die Kammer mit der fehlenden grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung und der Nichtersichtlichkeit einer Grundrechtsverletzung. – An beidem lässt sich begründet zweifeln, wenn man sich nur ein wenig mehr Zeit und Raum dafür nimmt, sich mit der Sache auseinanderzusetzen, als sechs Randnummern, die der Kammer ausreichen. Aber was soll man auch erwarten, wenn zwei Zivilrechtler und ein Verfassungsgeschichtler über eine aktuelle Frage des öffentlichen Rechts sinnieren. Warum hat man Richter Schluckebier nicht entscheiden lassen? Befangen?

Auch wenn dies nicht als die vordringlichste Falscheinschätzung des Beschlusses erscheint, so sei dennoch zunächst angemerkt, dass es in hohem Maße verwundert, wenn die grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Fragestellung verneint wird. Wer die aktuelle Nachrichtenlage verfolgt oder Fachzeitschriften nach einschlägigen Urteilen und Aufsätzen der letzten Jahre durchforstet, muss sich schon ziemlich bemühen, um von der fortwährenden auch verfassungsrechtlichen Diskussion um Alkoholverbote in Innenstädten, auf Festen, in Zügen etc. nichts mitzubekommen. Und das, ohne dass sich das höchste deutsche Gericht bisher dezidiert dazu geäußert hätte (nennt man es eigentlich deshalb das höchste deutsche Gericht, weil es im Elfenbeinturm ganz oben residiert?).

Um ein Vielfaches schwerwiegender stellt sich dagegen die Fehlbewertung der Kammer dar, eine Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich. Zur Begründung führt der Beschluss aus, dass die formelle oder materiellere Unvereinbarkeit auf Grundlage des Vorbringens des Beschwerdeführers, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine allgemeine Handlungsfreiheit rügte, nicht zu erkennen sei. Diese Formulierung und der Umstand, dass im Beschluss von einem (offensichtlich gegebenen) Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG überhaupt keine Rede ist, legen den Verdacht nahe, dass die Kammer den Prüfungsmaßstab verkannt hat. Denn das Bundesverfassungsgericht prüft die Verfassungsmäßigkeit des in die allgemeine Handlungsfreiheit eingreifenden Gesetzes in jeglicher Hinsicht: Verstößt § 3a LadÖG somit gegen die Berufsfreiheit der Ladenbetreiber, liegt auch keine verfassungskonforme Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers vor. Insoweit stimmt es bedenklich, wenn die Kammer diesen doch eher offenkundig zu erörternden Aspekt hier überhaupt nicht in Betracht zieht.

Im Übrigen stößt aber auch die Begründung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs auf. Zunächst stellt die Kammer fest, dass die Verhinderung der „vor allem während der Nachtzeit zu verzeichnenden Zunahme alkoholbedingter Straftaten und Ordnungsstörungen sowie Gesundheitsgefahren“ wichtige Gemeinwohlbelange darstellten. Zu deren Schutz „konnte der Landesgesetzgeber auch davon ausgehen, dass die Einschränkung der Alkoholverkaufszeiten zu einer Eindämmung übermäßigen Alkoholkonsums führt. Der Umstand, dass dadurch nicht jeglicher Alkoholkonsum verhindert wird, weil sich dieser auch an eine vor 22.00 Uhr erfolgte Bevorratung anschließen kann, führt nicht dazu, dass die Regelung nicht zur Förderung der verfolgten Ziele beitragen würde.“ Vielmehr nimmt die Kammer den Umstand, „dass dem Beschwerdeführer auch während der Verkaufsverbotszeiten ein Konsum vorab erworbener alkoholischer Getränke ebenso wenig verwehrt ist wie der Genuss dieser

Getränke in Gaststätten und sonstigen privilegierten Verkaufsstellen“, als Argument für die Geringfügigkeit des Eingriffs.

An der Sache vorbeigehend ist in dieser Begründung zunächst das Abheben auf die Verhinderung eines „übermäßigen Alkoholkonsums“. Denn die Bewertung eines Alkoholgenusses als „übermäßig“ steht dem Bundesverfassungsgericht schlicht nicht zu. Ob und wie viel Alkohol jemand konsumieren möchte, obliegt seiner ureigensten Selbstbestimmung, hat der Alkoholgenuss als solcher doch keinerlei Auswirkungen auf Dritte.

Die Worte fehlen einem aber, wenn man im Weiteren lesen muss, § 3a LadÖG bringe nur eine ganz geringfügige Beeinträchtigung mit sich, weil es dem Bürger ja schlicht den Erwerb zu bestimmten Zeiten verbiete, aber weder untersage, zuvor beschafften Alkohol zu konsumieren, noch verbiete, zu diesen Zeiten in Gaststätten ein alkoholisches Getränk zu bestellen. Liest man solche Zeilen, fragt man sich, wieso die Kammer sich nicht zu längeren Ausführungen zu Geeignetheit des Verbots veranlasst sah. Denn stellt die Kammer schon selbst fest, dass man stets auch auf anderem Wege zum Alkohol gelangen kann, schließt sich zwangsläufig die Frage an, was die Vorschrift wirklich bewirken soll: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder doch nicht eher Verkaufsförderung für Gaststätten und Bars?

Vor allem aber stellt ein solches Argumentationsmuster das Regel-Ausnahme-Prinzip von Freiheitssphäre und Freiheitseinschränkung auf den Kopf. Es kann nicht hinreichen, einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Bürgers damit wegzuwischen, dass man auf weiter bestehende Freiheiten hinweist. Der Staat ist in der Darbringungslast, warum wir ab 22 Uhr keinen Alkohol mehr an der Tankstelle kaufen dürfen. Und dieser Last genügt er nicht damit, dass er darauf verweist, er erlaube den Erwerb um 21.55 Uhr ja noch in großzügiger Weise. Denn dies ist der Regelfall des Art. 2 I GG. Es bedarf einer darüber hinausgehenden „positiven“ Begründung, warum der Erwerb von Alkohol ab 22 Uhr „des Teufels“ ist.

Dass es diesen „positiven“ Grund aber eben nicht gibt, haben wir schon mehrfach darzulegen versucht. Nur eine kleine Auswahl:

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3344](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3344)

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3478](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3478)

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3582](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3582)

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3598](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3598)

Erschwerend kommt hinzu, dass die hier praktizierte Präventionspolitik ohne Beanstandung des BVerfG immer häufiger zur Handlungsmaxime des Gesetzgebers wird. Weg vom individuellen Rechtsverstoß des Einzelnen, der rasche (Re-)Aktion erfordert, hin zum generellen Verbot jedes irgendwie, unmittelbar oder mittelbar, auch nur vermeintlichen, gefährerhöhenden Verhaltens. Dass das Bundesverfassungsgericht diese Holzhammermethode in einem bloß kurzen, als Kammerentscheidung von nur drei

Richtern ergehenden Nichtannahmebeschluss auch noch anstandslos durchwinkt, ist der eigentliche Skandal der Entscheidung.

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100611\\_1bvr091510.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100611_1bvr091510.html)

< Chance bei Kirchgang >

Wenn man das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht interpretiert, sollte man sich bei der Ausfüllung des Begriffs der Erziehung zurücknehmen und nicht mehr als die Verhütung von Straftaten, die Legalbewährung, verlangen. Denn nur die Minimalia der Erziehung – wie die Gewaltfreiheit – sind konsentiert. Alles andere wäre ein in hohem Maße übergreifiges Verhalten durch das staatliche Instrument des Strafrechts, das schon grundsätzlich, aber besonders im Hinblick auf Jugendliche um nachvollziehbare Argumente seiner Legitimation ringt.

Wenn die Rückfallquoten bei Verurteilungen zu einer vollzogenen Jugendstrafe dramatisch sind und sich dies kriminologischen Forschungen zufolge nicht darauf zurückführen lässt, dass man es hier eben mit einer hoffnungslosen Klientel zu tun habe, sollte man jeden Weg begrüßen, der Jugendlichen den Strafvollzug erspart, so etwa über das Projekt „Chance“, bei dem „besonders geeignete“ jugendliche Strafgefangene ihre Strafe in einem von einem freien Träger betriebenen Heim verbringen, in dem der Auftrag der Resozialisierung besonders gepflegt wird.

Diese beiden Erkenntnisse kombiniert, darf jedenfalls nicht ergeben, dass eine „ambitionierte“, eben übergreifige Erziehung in Alternativprojekten betrieben wird und die „Eignung“ der Jugendlichen sich auch danach bemisst, ob sie sich diesem Regelwerk zu unterwerfen bereit sind. Aber gerade das scheint im Projekt „Chance“ zu passieren. Während Auflagen und Weisungen im Jugendstrafrecht ganz zu Recht das Grundrecht der positiven und negativen Glaubensfreiheit zu beachten haben, sieht das strenge Programm des Projekts „Chance“ eine starke christliche Orientierung mit Kirchgang und Bibellektüre vor. Das steht nicht jeder durch und der Skandal ist, dass man dies offensichtlich muss, wenn man das aus Resozialisierungssicht schlimmste Umfeld vermeiden und sich für das Projekt qualifizieren will.

Und so hat man über diesen Umweg wenigstens teilweise die gebotene zurückgenommene Ausfüllung des Begriffs der Erziehung wieder aufgehoben. Sie ist all denjenigen eh ein Dorn im Auge, die wissen, dass sich das Volk von Baden-Württemberg die Verfassung „im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott“ gab und dass § 2 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz formuliert: „Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“

<http://tinyurl.com/2v73zmf>

### III. Events

< Woche der Justiz – vom Umgang mit gefährlichen Straftätern >

Unter dem Motto „Einblicke in die Welt des Rechts“ wird vom 12. bis 17. Juli 2010 die „Woche der Justiz“ in Baden-Württemberg veranstaltet. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate und Strafvollzugsanstalten öffnen ihre Türen, um ihre „hervorragende und engagierte Arbeit“ zu zeigen, wie es auf der Homepage des Justizministeriums heißt. Und es bleibt nicht einfach nur bei der Türöffnung. Zum Teil gab es auch richtige Veranstaltungen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit und die Aufgaben der modernen Justiz näher bringen sollten.

Eine solche Veranstaltung war die Podiumsdiskussion zu dem aktuellen Thema der Sicherungsverwahrung, die am Mittwoch im Landgericht in Freiburg stattfand. Und an beteiligter Prominenz wurde nicht gespart. Nicht nur, dass die Vizepräsidentin des Landgerichts Freiburg, Eva Voßkuhle, die Veranstaltung eröffnete. Auf dem Podium saßen Bundesverfassungsrichter Professor Herbert Landau, Leitender Oberstaatsanwalt Peter Häberle, Leiter der Abteilung forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Zentrums für Psychiatrie in Emmendingen Dr. Frank-Stefan Müller, Leiter der JVA Freiburg Thomas Rösch und Richterin am Oberlandesgericht Karlsruhe Dr. Margret Spaniol. Nicht minder prominent im Ländle ist der Moderator Christian Rath, der für die Badische Zeitung, aber auch für andere Blätter wie die taz, regelmäßig Artikel verfasst.

Im Gegensatz zu den interessierten Bürgerinnen und Bürgern (bzw. zu dem eigentlich nahezu ausschließlich anwesenden Fachpublikum), denen nur zwei Verständnisfragen zugebilligt wurden, kamen die Diskutierenden oder – treffender – Vortragenden auf dem Podium ausführlich zu Wort.

Herbert Landau verwarf sich zunächst inständig dagegen, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des EGMR in Sachen Sicherungsverwahrung missachte, indem es nun bereits den dritten Antrag eines Sicherungsverwahrten auf einstweilige Anordnung seiner Entlassung mit Verweis auf die Klärung im Hauptsacheverfahren ablehnte. Vielmehr sei eine unterschiedliche Auslegung der Gesetze möglich, die es jetzt in einem geordneten Verfahren zu harmonisieren gelte. Später wies er zudem auf eine angebliche Mehrpoligkeit der Grundrechtsverhältnisse hin, weshalb die Entscheidung des EGMR nicht für die anderen vergleichbaren Fälle automatisch gelten könne. Gemeint ist damit, dass immer auch die schutzwürdige Allgemeinheit tangiert und daher als Verfahrensobjekt in die jeweilige Entscheidung einzubeziehen sei. Eine für das Strafrecht fragwürdige Interpretation, da es hier anders als im Zivilrecht eben kein unmittelbar schutzwürdiges Einzelinteresse eines Dritten gibt. Insgesamt gehe es also, so Landau, um die Gemeinschaftsgebundenheit eines jeden, die in der Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung ihren Ausdruck finde und ihre theoretische Grundlage in der Marburger Schule habe. Er verzichtete hingegen darauf zu erwähnen, dass es die Nationalsozialisten waren, die diese Maßnahme erstmalig in Deutschland einführten.

Nach Einblicken in die Praxis befragt, führte Peter Häberle aus, dass Sexual- und Gewaltstraftäter den Schwerpunkt der Sicherungsverwahrten bildeten und dass die

Gutachten bei der Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung verhängt wird oder ob die Inhaftierten entlassen werden, zwar maßgebliches Gewicht hätten, aber dennoch die Staatsanwaltschaft und das Gericht verantwortlich entscheiden würden. Eine Innenperspektive, die natürlich beruhigt. Nur wer glaubt ernsthaft daran, dass ein Gericht einen Sicherungsverwahrten entlässt, obwohl ihm eine negative Prognose vom psychologischen Gutachter beschieden wurde. Verantwortungsvoll heißt hier wohl eher hilflos, mangels eigener Kompetenz in der Sache.

Im Anschluss daran wies Thomas Rösch die Kritik an der potenziell lebenslangen Dauer der Sicherungsverwahrung zurück. Er argumentierte dabei mit regelmäßigen Überprüfungsintervallen und mit einer Entlassungsquote in seiner Anstalt von ca. 10 % jährlich. Des Weiteren führte er an, dass sich zurzeit 15 Häftlinge in der JVA Freiburg befänden, die aufgrund des Urteils des EGMR wohl bald entlassen werden müssten. Sie würden schon jetzt separat betreut und auf diesen Zeitpunkt vorbereitet. Vier davon hält er für höchst gefährlich. Andere wären demgegenüber sowieso bald auf ihre Entlassung vorbereitet worden.

Margret Spaniol beschrieb Probleme, die im Zusammenhang mit der Begutachtung von Sicherungsverwahrten bestehen. So seien Gutachten nur zwingend, wenn geplant ist, den Häftling zu entlassen. Auch müsse man bedenken, dass eine negative Prognose in einem Gutachten die Chance auf Entlassung für Jahre zunichte machen könne. Letztlich sei es nach längerer Verwahrung kaum noch möglich, Anknüpfungspunkte für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Gefangenen zu finden, da im tristen Alltag des Maßregelvollzugs einfach nichts passiere und vom Gericht angemahnte Vollzugslockerungen häufig von der Strafvollzugsanstalt nicht umgesetzt würden.

Überzeugend erläuterte Frank-Stefan Müller, wie wichtig Vollzugslockerungen für die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen sind, die lange Zeit verwahrt wurden. Dabei wies er jedoch auch deutlich auf die Unterschiede von psychisch Kranken, die er in seiner Anstalt betreut, und Sicherungsverwahrten hin. In der Öffentlichkeit würden die psychiatrischen Anstalten im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung kaum wahrgenommen, obwohl in ersteren wesentlich mehr Personen untergebracht seien. Hierdurch sei es aber möglich, häufiger und ohne kritische Begleitung durch die Medien Vollzugslockerungen durchzuführen.

Nachdem die erste Runde der Eingangsstatements vom Podium nach ca. 75 Minuten beendet war und die zwei Fragen aus dem Publikum abgehandelt wurden, durfte Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg das Wort zu einer Bemerkung ergreifen. Dies nutzte er, um den kritischen Punkt der Definition von Gefährlichkeit und bestehende Probleme einer verlässlichen Prognose anzusprechen. Er verwies dabei auf eine Studie von Professor Jörg Kinzig, durch die massive Zweifel offenbar wurden, ob es überhaupt möglich ist, Aussagen über die Wahrscheinlichkeit einer Legalbewährung von Sicherungsverwahrten zu treffen.

Zum Abschluss wurde die Diskussion von Christian Rath auf die Reform der Sicherungsverwahrung gelenkt. Dabei bestand weitgehend Einigkeit, dass Veränderungen dringend geboten, diese aber auf Bundes- und Landesebene anzugehen seien. Insbesondere der Vollzug der Sicherungsverwahrung müsse durch mehr Betreuungs- und

Therapieangebote verbessert werden. Bedenken gegen den Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, der als Kompensation für den angedachten Wegfall der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorgesehen ist, bestanden zumindest bei Peter Häberle nicht. Die engen Voraussetzungen würden hinreichend geprüft und man müsse schließlich auch die Opferseite sehen. Die elektronische Fußfessel als Instrument zur Überwachung von entlassenen Sicherungsverwahrten stieß demgegenüber mangels Effizienz auf Ablehnung.

Fazit: Irgendwie ganz interessant, aber nichts wirklich Neues oder Überraschendes. Es hätte der Veranstaltung vielleicht doch ganz gut getan, einen Querkopf, möglicherweise sogar einen aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft, mit auf das Podium zusetzen. Eventuell wäre das Instrument der Sicherungsverwahrung dann insgesamt in Frage gestellt worden. Aber natürlich ist Harmonie unter den Diskutierenden in einer solchen Woche auch ein wichtiges Gut, das man nicht unnötig gefährden sollte.

Angestachelt von dem Einblick in die Praxis empfehlen wir, noch die Chance zu nutzen und im Rahmen der Woche der Justiz morgen in den Kachelmann-Knast nach Mannheim zu fahren. Dort kann man z.B. einen nachgebauten Haftraum besichtigen und Produkte kaufen, die in der Anstalt hergestellt wurden. Authentischer geht es nun wirklich kaum.

< Podiumsdiskussion zum „Terrorismus heute“ – oder wer wirklich in einem Elfenbeinturm sitzt >

Zum Abschluss einer Vortragsreihe mit dem Generalthema „Terrorismus im Fadenkreuz“ lud das Max-Planck-Institut für Strafrecht zu einer Podiumsdiskussion ein, an der Rainer Griesbaum (Stellvertretender Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof), Jürgen Maurer (Vizepräsident bei Bundeskriminalamt), Ralf Poscher, RH sowie Hans-Jörg Albrecht beteiligt waren.

Die von Ulrich Sieber gestaltete Dramaturgie sah vor, zunächst einmal die manifeste Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus über Maurer und Griesbaum geschildert zu bekommen, die über internationale Netzwerke und ein den Anfängen wehrendes Vorbereitungsstrafrecht zu bekämpfen sei.

Während Poscher beim Kampf gegen den Terrorismus auf Zentralisierungstendenzen, Kompetenzverlagerungen hin zur Polizei und eine Internationalisierung verwies und die begrenzende Rolle des Bundesverfassungsgerichts hervorhob, grübelte RH darüber, was die Bekämpfer denn nun seien: fürchterliche Schützen, weil sie Normen wie die Vereinigungstatbestände schüfen, mit denen nun Tierschützer verfolgt würden, weil der Verfassungsschutz Informationen weiterreiche, die später nicht einmal eine Maus hervorbrächten, oder weil die Nachrichtendienste schon von Berufs wegen einfach mal im Trüben herumsuchten?

Oder ob ihr Verhalten nicht doch System habe, weil sie den Begriff des Terrorismus beschränkten und damit funktionalisierten. So gehe es gerade nicht um die wahren Bedrohungsgefühle der Gesellschaft, die sich im Wesentlichen aus wirtschaftlichen Themen speisten, obwohl Schünemann ganz bewusst von den Protagonisten der

Finanzkrise als Mitgliedern einer sog. organisierten Kriminalität bzw. von einer verfassungsfeindliche Sabotage und damit klassischen Mustern des Terrorismus spreche.

So sei es ferner symptomatisch, dass man sich auf den islamistischen Terror und sein Umfeld konzentriere. Er sichere den Paradigmenwechsel hin zur Sicherheitsgesellschaft ab, die den Protagonisten zufolge allein dazu in der Lage sei, das gefährliche Unauffällige und Fremde zu bändigen, in den Worten von Maurer „Sicherheit zu produzieren“. Hierfür bedürfe es aber eines machtvollen Arsenal und der beschriebenen Netzwerke.

Über die Metapher der Terrorismusbekämpfung habe der Staat die umfassende Kontrolle erlangt: Er verfüge über die Daten, er könne sie akkumulieren, er habe die Gesetze und er habe die Gesellschaft verunsichert.

Damit hatte sich RH klar ins Abseits gestellt. Der Stellvertretende Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof war es, der sich einen Ruck gab und RH mit einer kleinen Ermahnung ins Spiel zurückholte. Es sei an der Zeit, den Elfenbeinturm zu verlassen und konstruktive Vorschläge zu machen. Er wolle dem auf die Sprünge helfen und biete RH an, einmal bei ihm zu hospitieren, auf dass ihm ein Licht über die wahre Lage aufgehe.

RH war ein wenig verwirrt: Konstruktive Vorschläge zur Bekämpfung eines Konstrukts überforderten ihn. Aber er fühlte sich zugleich geehrt. Es bestand die Chance, einmal einen Blick in den wahren Elfenbeinturm, denjenigen der Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste, zu erhaschen, die – so Maurer – alles wüssten, aber es eben nicht sagen dürften.

<http://www.mpicc.de/ww/de/pub/aktuelles/veranstaltungen/terrorismus.htm>

#### IV. Exzellenz-News

< Elfenbeinhüpfburg >

„Gut, wenn Unis sich öffnen. Aber man kann´s auch übertreiben“ – befindet die ZEIT, und wenn sie das sagt, dann ist es so. So beklagt sie die Diskrepanz zwischen dem zunehmenden Eventbrimborium und dem Alltag in Forschung und Lehre, der von Drittmittelanträgen und einem formalisierten Studium ohne jede Freiheiten geprägt sei.

Gerade dieser Diskrepanz hat sich aber dankenswerterweise die Exzellenzuniversität angenommen. Sie agiert über die im ZEIT-Beitrag apostrophierten Nächte der Wissenschaft und die Schokokusswurfmaschinen. Sie ist der Leuchtturm, der die wissenschaftliche Ödnis überstrahlt. Und damit es auch in der nächsten Runde so bleibt, ist Eile angesagt – und eine Hüpfburg schneller beschafft als nachhaltige Strukturen einer in und mit Ruhe agierenden Wissenschaft. Die Universität ist schon lange kein Elfenbeinturm mehr – und die hektische, wechselnde Ausrichtung an von Externen formulierten Bedürfnissen tut ihr nicht gut.

<http://www.zeit.de/2010/28/C-Seitenhieb>



## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Obdachlose, Bürger, Studierende >

Der Platz der weißen Rose liegt vor dem Café Europa – und das hieß früher einmal Pennercafé. Aber das war noch zu Zeiten, als es in diesem nur Automaten gab und keine feinen Holztische – vermutlich aus Studiengebühren. Der Platz ist neu gestaltet und weiß durch ein Wasserspiel ebenso zu gefallen wie durch in den Boden eingelassene Leuchtelemente. Papierkörbe sucht man vergeblich, denn dies ist ein Platz der Besinnung und des kommunikativen Austausches, die Plebs von Burger King möge weiterziehen. Der Platz ist pflegeleicht zugepflastert – aber das war er schon immer.

Jetzt ist der Platz der Synagoge zwischen KG II und Theater dran. Wiese und Bäume kommen weg, wird alles gleichfalls – vermutlich Ton in Ton – mit Pflastersteinen versiegelt. Dass das Mikroklima dadurch weiter nachhaltig gestört werden wird, war nur wenige Tage zu deckeln.

Böse Zungen behaupten nun, der Platz solle so garstig wie möglich gestaltet werden, um Penner & Punker endgültig zu vertreiben. Etwas grüblerisch wurde man bei dieser Argumentation freilich schon: Denn was sei mit den Bürgern und Studierenden? Würden die nicht auch vertrieben?

Zunächst einmal heißen wir die feine Differenzierung zwischen Pennern und Punkern auf der einen Seite sowie Bürgern und Studierenden auf der anderen Seite gut. Wir geben lediglich zu bedenken, dass der Studierende von heute auch ein Bürgerlicher ist. Dann aber können wir sogleich Entwarnung geben: Die Bürger und Studierenden sitzen entweder im Seminar des KG II oder im Europacafé. Es wäre bei dieser heiklen Konstellation lediglich zu erwägen, ob man nicht doch die Idee wieder aufgreifen sollte, die Türen des KG II nur durch Chips zugänglich zu machen. Das uv-Licht in den Toiletten reicht nicht! Nicht jeder Penner oder Punker ist ein Junkie, sagen wir, schon wieder feinsinnig differenzierend.

## VI. Das Beste zum Schluss

Gerade die Unauffälligen sind gefährlich, man sieht es an den Schläfern:

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-56537.html>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 16.7.2010

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>